

Kleingartenordnung

Das Kleingartenwesen unseres Vereins basiert auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes (B-Klein-G) und den Festlegungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu Fragen der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.

Es verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele. Die sich daraus ergebenden Vorteile für die Kleingärtner verlangen aber auch konkrete Verpflichtungen.

Das Zusammenleben in einem Verein und das gemeinsame Ziel in der Bewirtschaftung von Kleingärten erfordern Regeln für die Aufrechterhaltung von Ordnung, die Pflege und Sauberkeit in den Gärten und im gesamten Bereich der Kleingartenanlage sowie für gut nachbarschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Rücksichtnahme.

Der Aufenthalt im Kleingarten ist geprägt durch aktive kleingärtnerische Betätigung, Erholung, Entspannung und sinnvolle Freizeitgestaltung.

Die Kleingartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages zwischen den Mitgliedern und dem Verein.

I. Kleingärtnerische Bodennutzung

1. Wesensmerkmal des Kleingartens ist vor allem die nichterwerbsmäßige Nutzung, d.h. die Eigenversorgung des Kleingärtners und seiner Familienangehörigen mit Gartenerzeugnissen. Kennzeichnend für diese Nutzung ist die Vielfalt der Gartenerzeugnisse. Die nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung umfasst im Sinne des Bundeskleingartengesetzes die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder seiner Familienangehörigen.

2. Dauerkulturen, wie Rasen und Ziergartenbepflanzungen oder nur Obstbäume und Beerensträucher auf Rasenflächen, reichen nicht für die kleingärtnerische Nutzung aus.

3. Die Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken hat einen besonderen Stellenwert gewonnen. Als wesentlicher Bestandteil der Erholungsnutzung werden die Bebauung mit einer Gartenlaube, einschließlich Terrasse, Wege und die Anlage einer Rasenfläche, betrachtet. Die Erholungsnutzung darf aber der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen nicht übergeordnet sein. Das ist die Grundbedingung für den Erhalt der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.

II. Bebauung

1. Vor dem 03.10.1990 rechtmäßig (genehmigt) errichtete Baulichkeiten haben Bestandsschutz nach § 20a Abs. 7 B-Klein-G. Es gelten bezüglich des Laubetyps die Genehmigungen der kommunalen Verwaltung, die bislang der VKSK-Sparte/dem Verein erteilt wurden.

2. Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem B-Klein-G, dem Pachtvertrag sowie den Bebauungsplänen und Festlegungen der kommunalen Verwaltungen.

3. Die Errichtung bzw. Erweiterung einer Gartenlaube bedarf grundsätzlich eines schriftlichen Bauantrages an den Verein und dessen Bauzustimmung. Wenn sich die Kommune das Recht der Baugenehmigung vorbehalten hat, muss der Antrag zur endgültigen Genehmigung beim zuständigen Amt vorgelegt werden.

4. Sonstige bauliche Nebenanlagen, wie überdachte Freisitze, Feuchtbiotop, Planschbecken, Gewächshäuser oder Geräteschuppen sowie der Umbau der Gartenlaube bedürfen der Antragstellung und der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

5. Gemäß Globalgenehmigung Nr. 11 und 16/84 der kommunalen Verwaltung sind abflusslose Klärgruben zu errichten. Die Entsorgung darf nur über zugelassene Firmen bzw. Umweltdienste erfolgen.

6. Alle Baulichkeiten müssen sich in das kleingärtnerische Umfeld einfügen und sind stets in einem sicheren und gepflegten Zustand zu erhalten.

7. Gartenwege, Sitzplätze und Baulichkeiten nach Pkt.II/4 dürfen nicht aus geschüttetem Beton angelegt werden. Der Garten muss für einen nachfolgenden Pächter gestaltbar bleiben.

III. Obstbäume und Beerenobst

1. Bei der Sortenwahl sind die Bodenansprüche, Klimaverträglichkeit und der im Garten vorhandene Raum zu berücksichtigen. Niederstammgehölzen, Büschen und Spindeln ist der Vorrang zu geben.

2. Bei der Pflanzung ist auf den Grenzabstand zum Nachbargarten und zu den Wegen sowie auf den notwendigen Abstand zwischen den Obstbäumen zu achten (Anlage 2).
3. Obstbäume und Beerenobst sind regelmäßig durch einen fachgerechten Erziehungs- und Auslichtungsschnitt zu pflegen.

IV. Ziergehölze

1. Ziergehölze haben im Kleingarten insoweit Bedeutung, dass sie die Gartengestaltung ergänzen und das Gesamtbild des Gartens verschönern. Sie erweitern das Angebot von Brutplätzen für Singvögel sowie das Nahrungsangebot für Insekten, Vögel und Kleintiere. Sie sind vor allem ein gestalterisches Instrument. Ziergehölze bis zu einer Wuchshöhe von 2,5 m sind vorrangig zu pflanzen.
2. Großwüchsige Bäume wie Birken, Buchen, Eichen, Weiden, Kastanien, Walnuss und andere sind im Kleingarten nicht gestattet. In den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns können solche Bäume auf Beschluss der Mitgliederversammlung angepflanzt werden.
3. Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sollten solche Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten und tierische Schädlinge sind, nicht angepflanzt werden. Rot- und Weißdorn sollten wegen der Gefahr des Feuerbrandes, einer nicht zu bekämpfenden Bakterienkrankheit, die auf Obstbäume übergeht, nicht mehr in Kleingartenanlagen gepflanzt werden.

V. Einfriedungen

1. Kleingartenanlagen sind als gemeinnützige Einrichtungen Bestandteil des öffentlichen Grüns und für jeden Bürger zugänglich. Einfriedungen dienen einem angemessenen Schutzbedürfnis der Kleingärtner und dem Wunsch nach individueller Erholung.
2. Massive Einfriedungen aus Beton oder Mauerwerk auf Gartengrenzen sind nicht zulässig. Gefährliche Schutzvorrichtungen wie Stacheldraht, Glasscherben, elektrische Zäune oder ähnliches sind verboten.
3. Die Einfriedung mit offenen Zäunen aus Maschendraht an Hauptwegen und zwischen den Gärten (Maximale Höhe 1 m) und für den Außenzaun der Kleingartenanlage (maximale Höhe 2 m) ist zulässig.
4. An Hauptwegen sind nur geschnittene Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,8 m und am Außenzaun der Kleingartenanlage mit einer maximalen Höhe von 2,5 m gestattet.
5. Hecken sind ordnungsgemäß zu pflegen und unter Beachtung des Vogelschutzes zu schneiden.
6. Die Einfriedung von Sitzecken als Sicht- und Windschutz mit Pergolen, Lamellenzäunen, Riffelblenden, Rankgittern oder ähnlichen ist bis zu Höhe von 2,2 m gestattet. Der Abstand der Schutzwand zur Gartengrenze muss mindestens der Bauhöhe der Schutzwand entsprechen. Eine Unterschreitung dieses Grenzabstandes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gartennachbarn und des Vorstandes.

VI. Einhaltung von Ruhe

1. Der Kleingärtner ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei sich und seinen Angehörigen und Gästen zu achten.
2. Jegliche den Erholungswert der Nachbarn beeinträchtigende Geräuschbelästigung hat zu unterbleiben. Feierlichkeiten sind in gut nachbarschaftlichem Einvernehmen durchzuführen.
3. Die Nutzung lärmverursachender Werkzeuge und technischer Geräte, darunter fällt auch das Rasenmähen, ist nur zu folgenden Zeiten gestattet:

Montag - Freitag 09.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 19.00 Uhr

Samstag 10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr

Sonn- und Feiertage sind Ruhetage!

Diese Einschränkungen gelten ganzjährig.

Auch bei zugestimmten Baumaßnahmen sind die Ruhezeiten einzuhalten. Ausnahmen bilden Baumaßnahmen (z.B. Dacherneuerung), bei denen eine ununterbrochene Realisierung zwingend für die Werterhaltung des Baukörpers notwendig ist. Derartige Baumaßnahmen sind beim Vorstand anzumelden.

4. Phonogeräte sind nur in solcher Lautstärke zu betreiben, dass es zu keiner Belästigung der Nachbarn kommt.

VII. Ordnung, Sicherheit, Brandschutz

1. Die festgelegten Grenzen des Kleingartens sind von den Nachbarn zu achten. Der Kleingarten ist in einem ordentlichen Kulturzustand zu halten. Der Nachbargarten darf nicht durch Wuchs oder Samen von Wildpflanzen belastet werden.
2. Wege, öffentliche Plätze und andere Gemeinschaftseinrichtungen sind von allen Kleingärtnern pfleglich zu behandeln. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, an der Schaffung und Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen mitzuwirken. Eine eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.
3. Ablagerungen von Gerümpel, Unrat, größeren Mengen an Baumaterial, Booten und das Aufstellen von Wohnwagen, Anhängern und anderem, dem kleingärtnerischen Zweck fremde Objekte in den Kleingärten bzw. in der Kleingartenanlage, sind nicht gestattet. Ablagerungen jeglicher Art außerhalb der Einfriedung der Kleingartenanlage werden nach Pkt. XI. (Verstöße) behandelt. Die Lagerung und Abfuhr von Sperrmüll ist mit dem Vorstand abzustimmen.
4. Lagerung von Baumaterial oder Dung außerhalb des Gartens, insbesondere auf Wegen, darf nicht zur Behinderung anderer führen und ist binnen 24 Stunden zu entfernen. Eine notwendige längere Lagerung ist beim Vereinsvorstand zu beantragen. Für die Gewährleistung der Sicherheit ist der Kleingärtner voll verantwortlich.
5. Das Befahren der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen ist in der Regel nicht gestattet. Ausnahmen sind die Anfuhr von Baumaterial oder Einrichtungsgegenstände für den Garten, die durch Größe/Gewicht den Transport notwendig machen. Beim Befahren der Wege ist Umsicht geboten und Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
Das Parken ist nur auf den vom Verein festgelegten Parkplätzen gestattet.
Das Parken in der Kleingartenanlage ist strikt untersagt.
Tore dürfen nicht zugeparkt werden.
Für Beschädigungen der Wege oder Einrichtungen durch das Befahren haftet der verursachende Kleingärtner.
6. Es ist folgende Schlüsselordnung für die Pforten und Tore der Außeneinfriedung gültig:
 - 6.1. Die Pforten haben ein Schließsystem für das pro Garten mindestens 1 Schlüssel ausgehängigt wurde. Die Pforten sind nach Betreten bzw. Verlassen der Kleingartenanlage wie folgt abzuschließen:

1. Oktober - 30. April	19.00 Uhr
1. Mai - 30. September	22.00 Uhr
 - 6.2. Die Tore haben ein Schließsystem, zu dem folgender Personenkreis einen Schlüssel hat:
 - Vorstand
 - Reihensprecher
 - Verantwortlicher für Energie
 - Verantwortlicher für Wasserversorgung
 - Rettungsdienst Barth
 - Polizei Barth
 - Feuerwehr Barth
 - 6.3. Im Falle eines Befahrens der Kleingartenanlage nach Pkt. 5 erhält der Kleingärtner vom Vorstand bzw. den Reihensprechern den Schlüssel zu den Haupttoren. Der Schlüssel ist nach spätestens 24 Stunden wieder dem Ausreicher zu übergeben.
 - 6.4. Mutwillige Beschädigungen am Schließsystem der Kleingartenanlage führen zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein.
 - 6.5. Sonderregelungen können durch den Vorstand festgelegt werden.
7. Zur Wiederherstellung von Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit inner- und außerhalb der Kleingartenanlage sowie nicht genutzter Flächen innerhalb der Anlage werden durch den Vorstand Arbeitseinsätze organisiert, die schriftlich 14 Tage vorher in den Schaukästen angekündigt werden. Die Einsätze sind Pflicht jedes Vereinsmitgliedes. Bei mehrmaligem Fernbleiben wird nach Satzung bzw. Pkt. XI. verfahren.
8. Die Nutzung von Gartenlauben zu dauernden Wohnzwecken ist nach B-Klein-G nicht gestattet. Gelegentliche Übernachtungen sind zulässig. Gartenlauben dürfen nicht zu kommerziellen und dem Kleingartenwesen entgegenstehenden, artfremden Zwecken genutzt werden.
9. vor dem 03.10.1990 errichtete Kamine oder Öfen in Lauben haben Bestandsschutz. Der Kleingärtner ist verpflichtet, beim Vereinsvorstand die aktuelle Betriebsgenehmigung auf Verlangen vorzulegen. Das Betreiben darf nicht zur Rauchbelästigung der Nachbargärten führen. Die Neuerrichtung solcher Anlagen ist beim Vorstand genehmigungspflichtig.

10. Die Benutzung von Waffen ist in Kleingärten grundsätzlich verboten. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein.
11. Durch den Vorstand und die Reihensprecher wird vierteljährlich eine Begehung zur Einhaltung der Kleingartenordnung durchgeführt. Ergebnisse und daraus resultierende Auflagen werden in den Schaukästen bekannt gegeben.

VIII. Umweltschutz

1. Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sind wichtigste kleingärtnerische Ziele und liegen im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse. Einen Kleingarten zu bewirtschaften fordert ein hohes Maß an gärtnerischer Verantwortung gegenüber der Ökologie und für einen gesunden Bestand an Bäumen, Stauden, Sträuchern und anderen Kulturpflanzen.
2. Es ist notwendig, dass sich der Kleingärtner selbstständig über Anbaubesonderheiten, Verträglichkeit und Unverträglichkeit von Pflanzen in Nachbarschaft und Mischkultur, Fruchtfolgen, tierische, bakterielle und pilzliche Schäden und Schädlinge informiert.
3. Die Anwendung von Herbiziden in Kleingartenanlagen ist untersagt. Pflanzenschutzmittel sind schonend unter Beachtung der Anwendungsvorschrift, insbesondere des Schutzes der Bienen und des Grundwassers, anzuwenden. Bei starkem Befall durch Schädlinge oder Pilze ist der Kleingärtner verpflichtet, Schutzmaßnahmen wie Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu ergreifen oder die geschädigten Pflanzen bzw. Pflanzenteile umgehend zu entfernen.
4. Es wird empfohlen, Nistkästen für Vögel, Hummeln und Wildbienen sowie Vogeltränken anzulegen.
5. Die Entsorgung von Fäkalien und Abwässern darf nur über genehmigte Kleinkläranlagen oder Abwassersammelgruben erfolgen. Das Betreiben von Biotoiletten wird bei Einhaltung der Entsorgungsvorschriften empfohlen.
6. Kleingärtnerische Abfälle sind grundsätzlich zu kompostieren. Der Kompostplatz muss mindestens 0,5 m Abstand zur Gartengrenze haben. Bei Unterschreitung ist die Zustimmung des Nachbarn erforderlich. Müll und nicht kompostierbare Abfälle bzw. verwertbare Stoffe sind der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen. Das Einbringen von Unrat in die Wege der Anlage ist verboten.
7. Das Verbrennen von nicht kompostierbaren pflanzlichen Gartenabfällen soll sich auf ein Minimum beschränken und ist in den Monaten März und Oktober werktags zwischen 08.00 und 18.00 Uhr für 2 Stunden gestattet. Die Belästigung des Nachbarn durch Rauchentwicklung ist zu vermeiden (LVO des Landes M-V über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle vom 23.08.1995). Beim Grillen ist der Brandschutz zu beachten.

IX. Pächterwechsel

1. Die Abgabe bzw. der Verkauf eines Kleingartens ist dem Vorstand ordnungsgemäß durch eine schriftliche Kündigung anzuzeigen.
2. Schriftliche Vereinbarungen zwischen Nachbarn und Vorstand gelten auch über den Pächterwechsel hinaus.
3. Zur Wahrung der Rechte des Vereins ist der Kaufvertrag außer durch den Verkäufer und Käufer mindestens durch 1 Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Alle 3 Parteien erhalten 1 Exemplar des Vertrages. Sowohl Verkäufer als auch Käufer sind für das Verkaufsjahr beitragspflichtig.

X. Kleintierhaltung

1. Kleintierhaltung in der Kleingartenanlage ist gestattet bzw. bestandsgeschützt, wenn sie bereits vor Beschlussfassung dieser Gartenordnung betrieben wurde.
2. Auf Antrag entscheidet der Vereinsvorstand über Kleintierhaltung nach dem 29.10.1999. Die kleingärtnerischen Belange der übrigen Vereinsmitglieder müssen gewahrt bleiben.
3. Kleintierhaltung muss artengerecht sein. Kleintiere sind so unterzubringen, dass sie die Nachbargärten nicht aufsuchen können und Nachbarn nicht unnötig durch Geräusche, Gerüche usw. belästigt werden.
4. Kleintierhaltung darf nicht erwerbsmäßig betrieben werden, sondern ist nur für den Eigenbedarf bestimmt. Die kleingärtnerische Nutzung muss überwiegen.
5. Kleintiere in diesem Sinne sind Kaninchen und Kanarien. Andere Kleintiere sind nicht gestattet.
6. Die Bienenhaltung ist im Außenbereich der Kleingartenanlage zu fördern.
7. Hunde, die sich zeitweilig mit dem Kleingärtner in der Gartenanlage befinden, dürfen, unabhängig von der Art und Größe, nicht frei auf Wegen und Plätzen umherlaufen. Sie sind anzuleinen und von Spielplätzen fernzuhalten. Verstöße gegen die Regeln führen zum Platzverweis der Hunde aus der Kleingartenanlage.

8. Hunde, die sich gemäß Pkt.1 stationär vor der Beschlussfassung dieser Gartenordnung in der Anlage in Zwingern befinden, haben auf diesen Hund bezogen, Bestandsschutz. Eine Zucht bzw. mehrere Hunde pro Garten sind nicht zulässig. Im Falle des Ablebens des Hundes ist der Bestandsschutz aufgehoben. Über eine Neuzulassung entscheidet die Gesamtmitgliederversammlung.

XI. Verstöße

Verstöße gegen die Kleingartenordnung sind nach mündlicher Ermahnung im Wiederholungsfalle schriftlich anzumahnen. Zur Beseitigung von Sachverstößen sind Fristen zu setzen. Fortgesetzte Verstöße führen wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages und zum Ausschluss aus dem Verein.

XII. Schlussbestimmungen

1. Die Kleingartenordnung wurde auf der Gesamtmitgliederversammlung vom 29.10.1999 beschlossen.
2. Andere, in der ehemaligen VKSK-Sparte "Am Erlengrund" bestehende Kleingartenordnungen werden mit sofortiger Wirkung unwirksam.
3. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Kleingartenordnung sind gemäß Satzung des Vereins nur durch eine Gesamtmitgliederversammlung rechtskräftig zu beschließen.

Anlage 1 - Bauzustimmungsverfahren

Das Bauzustimmungsverfahren entspricht der Landesbauverordnung M-V §65 v. 26.04.1994. Es ist für alle Kleingartenvereine verbindlich.

1. Bauzustimmungen, durch den Vorstand des Vereins, sind für alle Baulichkeiten erforderlich.
2. Bei Neuerrichtung von Gartenlauben gilt das B-Klein-G § 3, Abs. 2.
3. Gartenlauben dürfen nur in einfacher Bauweise mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz errichtet werden. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist der Bauwillige verantwortlich.
4. Der Bauantrag ist in 2-facher Ausfertigung an den Vereinsvorstand einzureichen und muss Folgendes beinhalten:
 - Lageskizze innerhalb des Gartens mit konkreter Angabe des Grenzabstandes
 - Bauskizze (Grundriss und Ansicht mit genauen Maßen)
 - kurze Baubeschreibung, Fundamentausführung, Dachform, Materialart, Innenausbau
5. Für Gartenlauben wird ein Grenzabstand 1,5 m festgelegt, die maximale Bauhöhe beträgt 3,5 m über gewachsenem Boden. Ausnahmen sind genehmigte Spitzdächer.
6. Für die Bearbeitung des Bauantrages ist lt. Gebührensatzung eine Gebühr zu entrichten.
7. Baumaßnahmen sind innerhalb von 2 Jahren nach der Genehmigung abzuschließen. Der Abschluss ist dem Vereinsvorstand anzuzeigen.
8. Kontrollberechtigt ist der Vereinsvorstand.
9. Festgestellte Bauordnungswidrigkeiten sind der unteren Baubehörde bei der Kreisverwaltung zu melden.
10. Der Verein hat die Pflicht der Bauüberwachung und kann bei Bauordnungswidrigkeiten Abmahnungen erteilen, in Härtefällen Kündigungen aussprechen.

Anlage 2 - Übersicht der Pflanz- und Grenzabstände

	Reihen- entfernung	Abstand in der Reihe	Mindestentfernung von der Grenze
Apfel Niederstämme, Stammhöhe bis 60 cm, Viertelstamm bis 80 cm	3,50 - 4,00 Einzelbaum	2,50 - 3,00	2,00 3,00
Birne Niederstämme, Stammhöhe bis 60 cm, Viertelstamm bis 80 cm	3,00 - 4,00 Einzelbaum	3,00 - 4,00	2,00 3,00
Quitte Sauerkirsche -Niederstamm bis 60 cm	3,00 - 4,00 4,00	2,50 - 3,00 4,00 - 5,00	2,00 2,00
Pflaume -Niederstamm bis 60 cm	3,50 - 4,00	3,50 - 4,00	2,00
Pfirsich/Aprikose -Niederstamm bis 60 cm	3,50 - 4,00	3,00	2,00
Süßkirsche Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen	Einzelbaum		4,00 2,00
Schwarze Johannisbeere -Büsche	2,50	1,50 - 2,00	1,25
Johannisbeere rot und weiß	2,00	1,00 - 1,25	1,00
Stachelbeere -Büsche und Stämmchen	2,0	1,00 - 1,25	1,00
Himbeeren und Brombeeren Himbeeren in Spalierziehung Brombeeren rankend aufrechtstehend	1,50 2,00 1,50	0,40 - 0,50 2,00 1,00	0,75 1,00 0,75
Ziergehölze und Hecken			1,00

Angaben in m